

6.1.	05/0488	Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin	FB 7 Bericht bis 20.03.06
------	---------	---	--

Auf Nachfrage von Herrn Köhler bestätigte Herr Schmitz, dass die seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beantragte Änderung der Satzung in die Verwaltungsvorlage eingearbeitet wurde.

Anschließend fasste der Rat folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt folgende Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften:

2. Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.05.2005 (GV NRW S. 498),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488),
- der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114),
- der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz – (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.05.2005 (GV NRW S. 463),

jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1 – 16. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke – Entwässerungssatzung – vom 5.03.1991 wird wie folgt

geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „sein Grundstück“ die Wörter „in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Abwasser“ die Wörter „(Schmutzwasser und Niederschlagswasser)“, und nach dem Wort „(Benutzungszwang)“ der Halbsatz „, um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW zu erfüllen“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Satz 2“ die Wörter „und 3 dieser Satzung“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt: „Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist.“ Der alte Satz 3 wird Satz 4.
5. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Gesetzeszitation „§ 51a Abs. 2 Satz 1 LWG“ durch „§ 53 Abs. 3a S. 1 LWG NRW“ ersetzt.
6. § 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a S. 2 LWG NRW Gebrauch macht.“
7. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a S. 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.“
8. § 4 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 S. 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind.“ Satz 2 bleibt unverändert.
9. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Wird eine gemeinsame Anschlussleitung später aufgegeben und durch mehrere eigene (direkte) Anschlussleitungen ersetzt, sind sämtliche hierdurch entstehenden Kosten von den jeweiligen Anschlussnehmern selbst zu tragen; dies gilt insbesondere auch für die zusätzlich anfallenden Hausanschlusskosten im Bereich der öffentlichen

Anlage.“

Artikel 2 – 5. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 16.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. in § 5 Abs. 4 wird nach dem Wort „wird,“ folgender Halbsatz eingefügt: „oder einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt wird,“.
2. in § 6 Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:
 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,15 EUR
 2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr 1,03 EUR.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese 2. Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

einstimmig